

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 21.7.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. September 2014 — YKK Corp., YKK Holding Europe BV, YKK Stocko Fasteners GmbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-408/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Märkte für Reißverschlüsse, andere Verschlüsse und Ansetzmaschinen — Aufeinanderfolgende Verantwortlichkeiten — Rechtlich zulässiger Höchstbetrag der Geldbuße — Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 — Begriff „Unternehmen“ — Persönliche Verantwortlichkeit — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Abschreckungsmultiplikator)

(2014/C 395/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: YKK Corp., YKK Holding Europe BV, YKK Stocko Fasteners GmbH (Prozessbevollmächtigte: D. Arts, W. Devroe, E. Winter und F. Miotto, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und R. Sauer)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union YKK u. a./Kommission (EU:T:2012:322) wird aufgehoben, soweit es den Umstand betrifft, dass im Rahmen der Zusammenarbeit im Baseler-Wuppertaler und im Amsterdamer Kreis auf dem Markt für Verschlüsse aus Metall und Kunststoff und für Ansetzmaschinen die bei der Bemessung des Höchstbetrags der Geldbuße angewandte Obergrenze von 10 % hinsichtlich des Zuwiderhandlungszeitraums, für den die YKK Stocko Fasteners GmbH allein haftbar gemacht wurde, auf der Grundlage des Umsatzes der YKK-Gruppe während des dem Erlass der Entscheidung K(2007) 4257 endg. der Kommission vom 19. September 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/39.168 — Hartkurzwaren: Verschlüsse) vorausgegangen Jahres berechnet wurde.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Art. 2 Abs. 2 der Entscheidung K(2007) 4257 endg. wird in Bezug auf die Berechnung der Geldbuße, für die die YKK Stocko Fasteners GmbH im Rahmen der Zusammenarbeit im Baseler-Wuppertaler und im Amsterdamer Kreis allein haftbar gemacht wurde, für nichtig erklärt.
4. Die gegen die YKK Stocko Fasteners GmbH wegen der Zuwiderhandlung, für die sie im Rahmen der Zusammenarbeit im Baseler-Wuppertaler und im Amsterdamer Kreis ausschließlich haftet, verhängte Geldbuße wird auf 2 792 800 Euro festgesetzt.
5. Die YKK Corporation, die YKK Holding Europe BV und die YKK Stocko Fasteners GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Europäischen Kommission; dies gilt sowohl für die durch das Verfahren im ersten Rechtszug als auch für die durch das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.
6. Die Europäische Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen durch das Verfahren im ersten Rechtszug und durch das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 10.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Schiebel Aircraft GmbH/Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

(Rechtssache C-474/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Niederlassungsfreiheit — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Nichtdiskriminierung — Art. 346 Abs. 1 Buchst. b AEUV — Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die gesetzlichen Vertreter einer in diesem Staat das Gewerbe des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial ausübenden Gesellschaft seine Staatsangehörigkeit besitzen müssen)

(2014/C 395/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Schiebel Aircraft GmbH

Beklagter: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

Tenor

Die Art. 45 AEUV und 49 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, nach der die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführende Gesellschafter von Gesellschaften, die das Gewerbe des Handels mit militärischen Waffen und militärischer Munition und der Vermittlung des Kaufs und Verkaufs militärischer Waffen und militärischer Munition ausüben wollen, die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzen müssen. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob der Mitgliedstaat, der sich auf Art. 346 Abs. 1 Buchst. b AEUV beruft, nachzuweisen vermag, dass eine Inanspruchnahme der dort vorgesehenen Ausnahme erforderlich ist, um seine wesentlichen Sicherheitsinteressen zu wahren.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. September 2014 — Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) SA/Corsica Ferries France SAS, Europäische Kommission, Französische Republik (C-533/12 P), Französische Republik/ Corsica Ferries France SAS, Europäische Kommission, Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) SA (C-536/12 P)

(Verbundene Rechtssachen C-533/12 P und C-536/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Umstrukturierungsbeihilfe — Entscheidungsspielraum der Europäischen Kommission — Umfang der gerichtlichen Nachprüfung durch das Gericht der Europäischen Union — Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers — Erfordernis einer sektorspezifischen und geografischen Untersuchung — Ausreichend gefestigte Praxis — Langfristige wirtschaftliche Vernünftigkeit — Zahlung zusätzlicher Abfindungen)

(2014/C 395/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

(Rechtssache C-533/12 P)

Rechtsmittelführerin: Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Winckler und F.-C. Laprevote)